Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
63/2002		05.04.2002	

☒ Beschlußvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuß	Deponieausschuß	08.04.2002
☐ Fachausschuß		
☒ Kreisausschuß		16.04.2002
☒ Kreistag		24.04.2002

Inhalt:
Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Prenzlau und dem Landkreis Uckermark über die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung auf der Bauschuttdeponie der Stadt Prenzlau

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Prenzlau und dem Landkreis Uckermark über die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung auf der Baustoffdeponie Prenzlau

zuständiges Amt:

Umweltamt	Hingst	Klaus	Schmitz
	Amtsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Deponiebetrieb	Herr Habereder	
Rechtsamt	Herr Buth	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß-Vorschlag	Abweichender Beschluß (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung der Vorlage:

Die Bundesregierung hat am 10.12.2001 die ab 01.01.2002 in Kraft getretene Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnisverordnung – AVV vom 10. Dezember 2002, BGBl. I 3379) verabschiedet. Die Verordnung führte zu europaweit einheitlichen Abfallschlüsselnummern und damit einer Neunummerierung und zum Teil auch Neubewertung der Abfälle.

Aus diesem Grund mußten die im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom Juli 2000 genannten Abfälle neu eingruppiert werden.

In Absprache der zuständigen Ämter in der Stadt Prenzlau und der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark wurde die Umschlüsselung der im Auftrag des Landkreises durch die Stadt zu beseitigenden Abfälle vorgenommen. Es handelt sich um die ASN 170802, 191212 und 170605. Diese, als nicht verwertbar geltende Abfälle, bedingen die Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Mit Bescheid des Landesumweltamtes vom 15.11.2001 erhielt die Stadt Prenzlau die Genehmigung o. g. Abfälle auf der Baustoffdeponie ablagern zu dürfen.

2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

zwischen der Stadt Prenzlau
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Moser

und dem Landkreis
vertreten durch den Landrat, Herrn Schmitz

über die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung auf der Baustoffdeponie Prenzlau „An der B 109" im Auftrag des Landkreises Uckermark gemäß § 5 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06. Juni 1997.

Artikel 1

Im gegenseitigen Einvernehmen und in Absprache mit dem Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark wird der § 1 Punkt 1.1 Satz 1, § 1 Punkt 1.3. Satz 1 und § 2 Punkt 2.6 wegen der am 01.01.2001 in Kraft getretenen Abfallverzeichnisverordnung (AVV vom 10. Dezember 2001 BGBL I.3379) wie folgt neu gefasst:

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1. Satz 1
Der Landkreis Uckermark beauftragt die Stadt Prenzlau mit der Deponierung nichtverwertbarer Abfälle, die der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) an den Landkreis unterliegen auf der ~~Bauschuttdeponie~~ „An der B 109" der Stadt Prenzlau.
Korrekte Bezeichnung: Baustoffdeponie
Als nichtverwertbare Abfälle gelten hierbei
-Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen (ASN 170802)
-Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derj. die unter 191211 fallen (ASN 191212) und
-asbesthaltige Baustoffe (ASN 170605).

1.3.Satz 1
Zur Kostendeckung dieser Entsorgungsaufgabe wird von der Stadt im Auftrag des Landkreises Uckermark eine **entsprechende** Gebühr erhoben.

§ 2 Pflichten der Stadt Prenzlau

2.6.Satz 1
Dem Verwertungsgebot entsprechend, sind unter der **Abfallschlüsselnummer 191212 nur sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen** als Sortierreste aus genehmigten Sortieranlagen gemäß „Anordnung zur Nachweisführung bei der Beseitigung von nicht verwertbaren gemischten Bau- und Abbruchabfällen im Land Brandenburg" des LUA Brandenburg vom 30 April 1998 an die Beseitiger von Abfällen (Deponiebetreiber) im Land Brandenburg anzunehmen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 01.05.2002 in Kraft.

Prenzlau, den 2002

.....
Moser
Bürgermeister
der Stadt Prenzlau

Prenzlau, den 2002

.....
Haffer
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Prenzlau, den 2002

.....
i.V. Schmitz
Landrat
des Landkreises Uckermark

Prenzlau, den 2002

.....
Klatt
Vorsitzender des Kreistages